

Heimatbote



Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara,
Eckardtsleben, Großwelsbach,
Grumbach, Henningsleben,
Illeben, Klettstedt, Merxleben,
Nägelstedt, Ufhoven, Waldstedt,
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 17

Donnerstag, den 10. September 2020

Nummer 13

– Nichtamtlicher Teil –

Unser Baumkronenpfad ist 15 Jahre alt geworden!

Zum Jubiläum
gab es von
Thüringens
Umwelt-
ministerin
Siegesmund
eine
Auszeichnung



Foto: Cornelia Otto-Albers

Lesen Sie mehr auf Seite 9

www.badlangensalza.de



Amtlicher Teil

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Satzungen

- **4. Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Langensalza**
- **6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza**
- **2. Änderungssatzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Klettstedt (wkSABS)**
- **1. Änderungssatzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Bad Langensalza (Straßenausbaubeitragssatzung)**

in der Ausgabe des Amtsblattes „Heimatbote“ der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 17, Nummer 11 vom 13.08.2020 werden für gegenstandslos erklärt.

Es erfolgt eine erneute öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung.

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 07.07.2020 (Beschluss-Nr.: VL-183/7/2020) beschlossene Satzung:

4. Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Langensalza

wird entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 17.07.2020 in der geltenden Fassung bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung betreffen, können von jedermann gegenüber der Stadt Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung unter Bezeichnung des Sachverhaltes bei der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza, anzuzeigen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, 24. August 2020

Stadt Bad Langensalza

Matthias Reinz

Bürgermeister

(Siegel)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat Stadt Bad Langensalza in der Sitzung vom 07. Juli 2020 folgende

4. Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Langensalza im Unstrut Hainich Kreis

beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitrag beträgt je Person und Übernachtung in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. in der Kernstadt

1. für Einzelpersonen	2,00 €
2. für Familien:	
für die erste Person	2,00 €
für die zweite Person	2,00 €
für die dritte und jede weitere Person	0,85 €

Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei, vom 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zahlen sie die Sätze der dritten Person einer Familie.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bad Langensalza, den 21. August 2020

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 07.07.2020 (Beschluss-Nr.: VL-190/7/2020) beschlossene Satzung:

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza

wird entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 17.07.2020 in der geltenden Fassung bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung betreffen, können von jedermann gegenüber der Stadt Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung unter Bezeichnung des Sachverhaltes bei der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza, anzuzeigen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, 24. August 2020

Stadt Bad Langensalza

Matthias Reinz

Bürgermeister

(Siegel)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den

Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in seiner Sitzung am 07. Juli 2020 die

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza

beschlossen:

Artikel 1

1.

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Freiwillige Feuerwehr Wiegleben“ werden die Wörter „Freiwillige Feuerwehr Klettstedt“ angefügt.

2.

§ 5 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „65“ wird durch die Zahl „67“ ersetzt.

3.

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Gliederungspunkt a) wird die Zahl „65“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
- b) Nach Gliederungspunkt c) wird folgender Gliederungspunkt angefügt:
- „d) Ablauf der Jahresfrist nach § 5 Absatz 2 Satz 3“

4.

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, einen Stellvertreter, den jeweiligen Wehrführer und den jeweiligen stellvertretenden Wehrführer. Gemeinsam bilden diese Personen den Wehrführerausschuss.“
- b) Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

5.

§ 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Wehrführerausschuss“ wird durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.

6.

§ 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Gliederungspunkt b) folgender Gliederungspunkt angefügt:
- „c) durch Tod.“

7.

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Langensalza führen den Namen
„Jugendfeuerwehr Bad Langensalza“
„Jugendfeuerwehr Eckardtsleben“
„Jugendfeuerwehr Henningsleben“
„Jugendfeuerwehr Nägelstedt“
„Jugendfeuerwehr Wiegleben“
- (2) Die jeweilige Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollende-

ten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

Jede Jugendfeuerwehr hat einen Leiter der Jugendfeuerwehr, welcher vom jeweiligen Wehrführer bestimmt wird. Gehören einer Jugendfeuerwehr mehr als 15 Jugendliche an, so ist für jeweils 15 weitere Jugendliche zusätzlich jeweils ein Jugendfeuerwehrwart zu bestimmen.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr(en) und durch den Wehrführer, der (die) sich dazu des Leiters der Jugendfeuerwehr und der Jugendfeuerwehrwarte bedient (bedienen).“

8.

§ 11 wird wie folgt geändert:

- a) der Titel des Paragraphen wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „stellvertretender Wehrführer“ wird das Wort „Stadtjugendfeuerwehrwart“ gestrichen
- b) Nach Absatz 9 folgender Absatz angefügt:
„(10) Endet die Funktion als Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer oder stellvertretender Wehrführer vor Ablauf der Wahlperiode, so ist innerhalb von zwei Monaten eine Neuwahl für die restliche Zeit der Wahlperiode vorzunehmen. Beträgt die restliche Zeit innerhalb der Wahlperiode weniger als 6 Monate so kann der Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters bis zum Wahltermin einen geeigneten Angehörigen der Einsatzabteilung in die jeweilige Funktion kommissarisch einsetzen. Im Falle der Funktion des Stadtbrandmeisters wird der Vorschlag vom Wehrführerausschuss an den Bürgermeister unterbreitet.“

9.

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern sowie deren Stellvertretern. Er hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza zu koordinieren.“

10.

§ 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:
„(4) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.
Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme je Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang unter den zwei Personen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Langensalza, den 21. August 2020

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 07.07.2020 (Beschluss-Nr.: VL-196/7/2020) beschlossene Satzung:

2. Änderungssatzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Klettstedt (wkSABS)

wird entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 21.07.2020 in der geltenden Fassung bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung betreffen, können von jedermann gegenüber der Stadt Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung unter Bezeichnung des Sachverhaltes bei der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza, anzuzeigen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, 24. August 2020

Stadt Bad Langensalza

Matthias Reinz

Bürgermeister

(Siegel)

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Klettstedt (wkSABS) vom 09.03.2012

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 2, 7 und 21b Abs. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza als Rechtsnachfolger in der Sitzung am 07.07.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt

„§ 10 a Gültigkeit

Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31.12.2018 entstanden sind.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Bad Langensalza

Bad Langensalza, den 24. August 2020

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 07.07.2020 (Beschluss-Nr.: VL-197/7/2020) beschlossene Satzung:

1. Änderungssatzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Bad Langensalza (Straßenausbaubeitragsatzung)

wird entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 21.07.2020 in der geltenden Fassung bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung betreffen, können von jedermann gegenüber der Stadt Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung unter Bezeichnung des Sachverhaltes bei der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza, anzuzeigen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, 24. August 2020

Stadt Bad Langensalza

Matthias Reinz

Bürgermeister

(Siegel)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Bad Langensalza (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 25.09.2003

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 2, 7 und 21b Abs. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am 07.07.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt

„§ 10 a Gültigkeit

Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31.12.2018 entstanden sind.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Bad Langensalza

Bad Langensalza, den 24. August 2020

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Power to Gas / Power to X - Am Fliegerhorst“ der Stadt Bad Langensalza (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch [BauGB])

Der vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am 31.08.2020 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Power to Gas / Power to X - Am Fliegerhorst“ (Teil A) und der Entwurf der städtebaulichen Begründung (Teil B) sowie des Umweltberichts (Teil C) mit den Anlagen I bis V (Teil D) liegen vom

**21. September 2020
bis einschließlich 23. Oktober 2020**

im Fachbereichs II - Stadtentwicklung und Liegenschaftsverwaltung, Ratswaage, Mühlhäuser Straße 40, 99947 Bad Langensalza während folgender Zeiten:

Montag 8.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr

Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis zu möglichen Änderungen der Zugangsmodalitäten:

Die derzeitige COVID-19-Pandemie kann dazu führen, dass der Zutritt in die Räumlichkeiten, in denen die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen erfolgen wird, nur durch Betätigung der Klingel am Eingang des Verwaltungstraktes der Mühlhäuser Straße 40, Ratswaage bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung ermöglicht werden kann.

Folgende Telefonnummern stehen dann hierfür zur Verfügung:

03603 859301

03603 859311

03603 859302

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Einzelfall durch geänderte Zugangsmodalitäten infolge der Pandemieregulation zu Wartezeiten kommen kann.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen die für den Betrieb einer Power to Gas - Anlage (Power to X), die den durch erneuerbare Energien erzeugten Strom (PV-Freiflächenanlage und Windenergie) direkt in Wasserstoff umwandelt, geschaffen werden.

Neben dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (1.) sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Thematischer Bezug
16 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange davon 5 mit Umweltbezug, 1 Stellungnahme der Öffentlichkeit mit Umweltbezug	Artenschutz, Naturschutz / Biotopschutz, Bodenschutz / Altlasten, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Flächenverbrauch
artenschutzrechtliche Prüfung integriert im Umweltbericht	Prüfung der Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten durch das Planvorhaben
Blendschutzgutachten (Anlage I)	Blendwirkung der PV-Freiflächenanlage auf die Umgebung insbesondere den Sonderlandeplatz Bad Langensalza
orientierende Altlastenuntersuchung (Anlage IV)	Prüfung auf Entstehung erheblicher Umweltbelastungen durch die Vornutzung als Militär- und Agrarflugplatz
Kampfmittelsondierung (Anlage III)	Prüfung der Kampfmittelbelastung aufgrund des ehemaligen Militärflugplatzes
Biototypenkartierung des Sonderlandeplatzes Bad Langensalza (Anlage V)	Erfassung der Biotope auf dem Sonderlandeplatz Bad Langensalza insbesondere Prüfung auf Vorkommen geschützter Biotope

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, Tiere, Pflanzen / Biotope, den Boden, die Fläche, Wasser, das Landschaftsbild sowie Klima / Luft und Kultur- / Sachgüter geprüft.

Schutzgut Mensch (1, 2, 3): Aussagen zum Immissionsschutz bezüglich Blendwirkungen der PV-Freiflächenanlage auf den Sonderlandeplatz Bad Langensalza (Piloten und Tower);

Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biotope (1, 2, 3, 7): Aussagen zum Lebensraumpotential für Tiere und Pflanzen / insbesondere Prüfung der Betroffenheit des Feldhamsters, Brutvögeln des Offenlandes und Gebüschbrütern; besonders geschützte Pflanzenart Feld-Mannstreu im Plangebiet, Prüfung gesetzlicher Biotopschutz; Umwandlung der Ackerfläche in Grünland;

Schutzgut Fläche (1, 2): Inanspruchnahme von ca. 10 ha ehemaliger Sonderlandeplatzfläche sowie 4 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche - insgesamt Konversionsfläche;

Schutzgut Boden (1, 2, 5, 6): Plangebiet befindet sich innerhalb einer Altlastenverdachtsfläche (Militärflugplatz sowie Agrarflugplatz); Altablagerungen sind vorhanden, von diesen geht keine Gefährdung von Schutzgütern aus; Kampfmittel im Plangebiet; Bewertung des anstehenden Bodens entsprechend des Funktionserfüllungsgrades / Bodenbeschaffenheit;

Schutzgut Landschaft (1): Aussagen zum Landschaftsraum und Wirkung des Vorhabens;

Schutzgut Wasser (1, 2, 5): Keine Gefährdung des Grundwassers durch vorhandene Altablagerungen; keine Oberflächengewässer im Plangebiet; keine Wasserschutzgebiete;

Schutzgut Klima / Luft (1): lokalklimatische Veränderungen durch Module, Mikroklima, Kaltluftentstehung, Klimaschutzziele;

Schutzgut Kultur- und Sachgüter (1, 2): Lage innerhalb eines archäologischen Relevanzgebietes; Hinweise bezüglich archäologischer Bodenfunde;

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: Reihenabstand der PV-Module min. 5 m; Bauzeitenregelung, kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden, extensive Grünlandpflege, Freihalteabstand der Einfriedung; schonende Bauverfahren - Boden und Vegetation, archäologische Zielstellung.

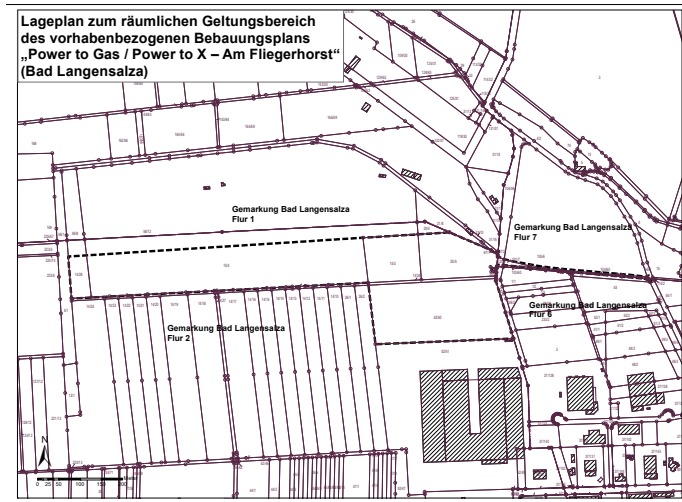
Zusätzlich sind die auszulegenden Unterlagen des Entwurfes über das Internetportal der Stadt Bad Langensalza www.badlangensalza/buergerservice/bauleitplanung bzw. des Planungsbüros Dr. Weise mbH aus Mühlhausen www.pltweise.de im o.g. Zeitraum einsehbar.

Bad Langensalza, den 01.09.2020

Reinz
Bürgermeister

Siegel

Anlage



Bekanntmachung im Amtsblatt

Die beiliegenden Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 31.08.2020 werden durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 01.09.2020

Matthias Reinz
Bürgermeister

Beschlussausfertigung

aus der 11. Sitzung des Stadtrates am Montag, 31.08.2020
Öffentliche Sitzung

- 7. Beschluss über die Billigung des Planentwurfs und über die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Power to Gas / Power to X- Am Fliegerhorst“ der Stadt Bad Langensalza gemäß § 3(2) BauGB und § 4(2) BauGB i.V.m. § 4a BauGB (Billigungs- und Offenlegungsbeschluss)** **VL-213/7/2020 1. Ergänzung**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza billigt den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Power to Gas / Power to X – Am Fliegerhorst“ vom 12.08.2020 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der städtebaulichen Begründung (Teil B), dem Umweltbericht (Teil C),

sowie als Anlage I dem Blendschutzgutachten (Teil D1), als Anlage II dem Gutachten zur Verkehrsanbindung (Teil D2), als Anlage III der Kampfmittelsondierung (Teil D3), als Anlage IV- der orientierenden Altlastenuntersuchung (Teil D4) sowie als Anlage V der Biotopkartierung des Sonderlandeplatzes Bad Langensalza (Teil D5).

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Power to Gas / Power to X zu unterrichten, um ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Verspätet eingegangene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza sowie im Internet bekannt zu machen.

15 Ja-Stimmen (mehrheitlich)
0 Nein-Stimmen
6 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 11. Sitzung des Stadtrates am Montag, 31.08.2020

Öffentliche Sitzung

- 8. Bereitstellung von Mitteln zur Beschaffung eines Dokumentenmanagementsystems** **VL-218/7/2020**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza stimmt der Bereitstellung der Eigenmittel i. H. v. 26.000 € aus Mitteln des Haushalts 2020 zur Finanzierung der Beschaffung und Implementierung eines Dokumentenmanagementsystems zu.

21 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Sonstige amtliche Mitteilungen

Auslegung von Amtsblättern

Das Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ Jg. 18, Nr. 9 vom 19. August 2020 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza Jg. 18, Nr. 8 vom 19. August 2020 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Gewässerunterhaltung 2020 im Ortsteil Klettstedt

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
seit dem 01. Januar 2020 ist der Gewässerunterhaltungs-
verband Helbe für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ord-
nung in der Ortslage Klettstedt zuständig.
Wir möchten Sie darüber informieren, dass ab der 37
KW Gewässerunterhaltungsarbeiten im Verbandsgebiet
durchgeführt werden. In der Ortslage Klettstedt betrifft das
den Klunkerbach von der Langensalzaer Straße, auf einer
Länge von 250 Meter entlang der Ortslage.
Der Schwerpunkt der Arbeiten wird in der beidseitigen
Mahd der Böschungen, teilweise bis zur Sohle liegen. Wir
bitten die Anwohner der betroffenen Bereiche die Zuwege
zu den Gewässern während der Bauarbeiten für Baufahr-
zeuge freizuhalten und danken Ihnen für Ihr Verständnis.
Die genauen Maßnahmenzeiträume erfolgen nach Ab-
sprache und werden den Ortsbürgermeistern mitgeteilt.

Gewässerunterhaltungsverband Helbe

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Liegenschaftsvermessung

In der Gemeinde Bad Langensalza, Gemarkung Merxleben, Flur 6 und Gemarkung Nägelstedt, Flur 2 wurde eine Liegenschaftsvermessung durchgeführt. Folgende Flurstücke sind von der Liegenschaftsvermessung betroffen:

Merxleben

Flur 6: 178, 202/1, 204/1, 204/2, 210, 439/207, 440/207
und 700/198

Nägelstedt

Flur 2: 31/1, 34, 35/2, 37/1, 41, 75, 76, 77, 78, 79, 82,
102/29, 147/30, 148/31, 173/29, 176/29 und 190/33

Lagebezeichnung: Gemarkung Merxleben, Gemarkung
Nägelstedt

Die Grenzniederschriften und die dazugehörigen Skizzen
liegen

vom 01.10.2020 - 02.11.2020

in den Räumen der Vermessungsstelle Wilke, Am Elisabeth-
platz 2, 99706 Sondershausen (Mo-Fr von 08:00-12:00
Uhr und 13:00-18:00 Uhr) während der angegebenen Zei-
ten für die Beteiligten zur Einsicht aus. Einsichtnahmen
außerhalb dieser Zeiten sind nach telefonischer Abspra-
che unter Tel. 03632-6679890 möglich.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Thüringer Vermessungs- und
Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl.
S. 574), in der jeweils geltenden Fassung, wird durch Of-
fenlegung das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung
(Grenzniederschriften, Grenzfeststellungsverträge und die
dazugehörigen Skizzen) bekannt gegeben. Das Ergebnis
der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn in-
nerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist
kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann
innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungs-
frist bei der Vermessungsstelle Wilke, Am Elisabethplatz
2, 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift
Widerspruch erhoben werden.

SDH, den 25.08.2020

Peter Wilke, ÖbVI,

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Freistaat
Thüringen

Am Elisabethplatz 2

D-99706 Sondershausen

03632/6679890

Ausschreibungen

Stellenausschreibung

Die Stadt Bad Langensalza beabsichtigt zum nächst-
möglichen Zeitpunkt die Stelle

Gemeindearbeit im Ortsteil Ufhoven

neu zu besetzen.

Unser Angebot an Sie:

Wir bieten Ihnen eine vorerst bis zum 31.12.2020 be-
fristete Anstellung als Tarifbeschäftigte/-r in Teilzeit mit
8,5 Wochenstunden. Die Vergütung erfolgt nach dem
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA).

Die Stadt Bad Langensalza fördert die berufliche
Gleichstellung. Schwerbehinderte Menschen werden
bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt be-
rücksichtigt.

Ihre Bewerbung:

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis
zum **30.09.2020** an folgende Adresse:

Stadt Bad Langensalza
Verwaltungsleitung
Personal/Organisation
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza

Für Rückfragen steht Ihnen der Ortsteilbürgermeis-
ter Herr Domni, 0157/80260711 und Frau Leist, Tel.
03603/859-118, jederzeit gerne zur Verfügung.

Hinweis:

Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für ein-
gegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Ein-
gang aber gern telefonisch bzw. per E-Mail. Reisekos-
ten und Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die
Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt,
wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag bei-
gefügt ist. Ansonsten werden die Unterlagen von nicht
berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern nach
Ablauf von sechs Monaten vernichtet.

Datenschutz:

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen er-
teilen Sie ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1a DSGVO
(Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung der
darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Auswahl-
verfahrens für die vorliegend ausgeschriebene Stelle.
Dies schließt die Weitergabe der Daten an die Betei-
ligten im Auswahlverfahren ein. Die Daten werden mit
Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Aus-
wahlverfahrens gelöscht.

Bad Langensalza, den 14.08.2020

gez. Matthias Reinz

Bürgermeister



Impressum

Heimatbote – Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister
Matthias Reinz, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36
77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den
Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ilse Reif, erreichbar unter Tel.: 0176 /
39245051, E-Mail: h.b.reif@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der An-
schrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine
Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet
werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-
meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-
preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von
uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso
wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-
naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandun-
gen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Anzeigenberaterin: Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle
Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum
Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/
oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politi-
sche Gruppierung verantwortlich.